

## **Satzung der Ortsgemeinde Selzen**

**vom 09.03.2016**

über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.12.2015 (GVBl. S. 472)  
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Selzen hat in seiner Sitzung am 09.03.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **§ 1**

Unabhängig von dem der Ortsgemeinde Selzen gemäß § 24 BauGB zustehendem allgemeinen Vorkaufsrecht, steht der Ortsgemeinde Selzen in den in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebieten ein Vorkaufsrecht an Flächen im Sinne des § 25 BauGB zu.

Durch die Einräumung des besonderen Vorkaufsrechtes sollen folgende öffentliche Interessen gewahrt werden:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Sicherstellung öffentlicher Flächen im Rahmen Umsetzung städtebauliche Entwicklung
- Entschärfung der verkehrlichen Engstelle in der Gaustraße (mittig der Ortslage), begrenzt im Norden durch die Weyerstraße und Kaiserstraße und im Süden durch die Kirchstraße und Eichgasse.

### **§ 2**

Das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Selzen umfasst folgenden Teilbereich:

Gemarkung Selzen,

Flur 1: 303, 306, 307/1, 333/4 ,333/5, 334, 336, 529/11, 530/1, 530/2, 531/2, 547/1,544/2, 547/ 2, 554, 555/1, 567/1

Zum besseren Verständnis ist der o.g. Teilbereich in dem als Anlage beigefügten Plan kenntlich gemacht. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3<sup>1</sup>**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selzen, den 14.03.2016

gez.: Seidel, Ortsbürgermeisterin

---

<sup>1</sup> Satzung vom 09.03.2016 in Kraft getreten am 17.03.2016

